

## Synopse Hauptsatzung der Stadt Schwelm

Gegenüberstellung von aktueller Fassung (alt) und 1. Entwurf (neu)

### § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet		
(1) Die Stadt Schwelm gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg und zum Ennepe-Ruhr-Kreis. Ihr wurden die Stadtrechte erstmalig durch Urkunde vom 24.11.1496 durch Johann II., Herzog von Kleve und Graf von der Mark und endgültig durch Urkunde vom 16. Juni 1590 durch Wilhelm, Herzog zu Kleve, Jülich und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg verliehen.		Keine Änderungen
(2) Das Stadtgebiet der Stadt Schwelm wird begrenzt von den Städten Sprockhövel, Gevelsberg, Ennepetal und Wuppertal. Es umfasst rund 2.050 ha.		

### § 2 Funktionsbezeichnungen

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 2 Funktionsbezeichnungen		
Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.	<del>Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.</del>	gestrichen: Es gilt § 4 LGG NRW.

### § 2 Wappen, Flagge, Siegel

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 3 Hoheitszeichen	Bezeichnung: § 2 Wappen, Flagge, Siegel	Aufgrund des Wegfalles von § 2 (alt) folgt nun § 2 (neu) usw.
(1) Das Recht zum Führen des heute	(1) Der Stadt Schwelm ist mit Urkunde des	Formulierungsanpassungen

<p>gültigen Wappens ist der Stadt durch Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 3. August 1938 verliehen worden. Das Wappen zeigt auf goldenem Grund über einem blauen gewellten Flusslauf zwei rote Türme mit dunkelblauen Turmhelmen. Die Türme sind durch eine gezinnte gleichfarbige Mauer verbunden. Über ihr befindet sich zwischen den Türmen der rotweiße märkische Schachbalken. Die Türme haben je eine Schießscharte, der Turmhelm trägt auf einem Knauf ein gleicharmiges Kreuz.</p>	<p>Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 3. August 1938 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt auf goldenem Grund über einem blauen gewellten Flusslauf zwei rote Türme mit dunkelblauen Turmhelmen. Die Türme sind durch eine gezinnte gleichfarbige Mauer verbunden. Über ihr befinden sich zwischen den Türmen der rotweiße märkische Schachbalken. Die Türme haben je eine Schießscharte. Der Turmhelm trägt auf einem Knauf ein gleicharmiges Kreuz (Anlage 1).</p>	<p>Anlagen wurden zur Vereinheitlichung eingefügt.</p>
<p>(2) Der Stadt Schwelm ist durch Urkunde der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1950 das Recht zum Führen einer Stadtfahne und einer Stadtflagge verliehen worden. Die Fahne trägt im oberen weißen Feld das Stadtwappen; der untere Teil der Fahne ist rot-weiß-rot senkrecht gestreift, der weiße Mittelstreifen breiter als die beiden roten Randstreifen. Die Flagge ist rot-weiß waagrecht gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte.</p>	<p>(2) Der Stadt Schwelm ist durch Urkunde der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1950 das Recht zum Führen einer Stadtfahne und einer Stadtflagge verliehen worden. Die Fahne trägt im oberen weißen Feld das Stadtwappen; der untere Teil der Fahne ist rot-weiß-rot senkrecht gestreift, der weiße Mittelstreifen breiter als die beiden roten Randstreifen (o. Abb.) Die Flagge ist rot-weiß waagrecht gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte (Anlage 2).</p>	<p>Formulierungsanpassungen</p>

(3) Die Stadt Schwelm führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und Wappen.	(3) Die Stadt Schwelm führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und Wappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel (Anlage 3).	Dienstsiegel wird eingefügt
--	--	-----------------------------

### § 3 Gleichstellung von Mann und Frau

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 4 Gleichstellung von Mann und Frau	Bezeichnung: § 3 Gleichstellung von Mann und Frau	
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Daneben bestellt sie oder er eine Vertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz. Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.	(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zur selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben des §§ 17 ff. LGG NW. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.	Anpassung Mustersatzung
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt neben den im LGG geregelten Aufgaben bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.	<del>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt neben den im LGG geregelten Aufgaben bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der</del>	

	<p>Gesellschaft haben.</p> <p>(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.</p>	
<p>3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.</p>	<p><del>3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.</del></p>	
	<p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte</p>	

	über geplante Maßnahmen rechtzeitig und umfassend.	
	<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden.</p>	
	<p>(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.</p>	
	<p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters</p>	

	widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.	
--	---	--

#### § 4 Unterrichtung der Einwohnenden

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen	Bezeichnung: § 4 Unterrichtung der Einwohnenden	
(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.	(1) Der Rat hat die Einwohnenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Schwelm zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.	Anpassung Mustersatzung
(2) Als Mittel der Unterrichtung kommen insbesondere in Betracht:  Presse- und Internetinformationen, Rundschreiben an Haushalte (Flugblätter), Informationen durch Aushang in Schaukästen; Einwohnerversammlung.	<del>(2) Als Mittel der Unterrichtung kommen insbesondere in Betracht:  Presse- und Internetinformationen, Rundschreiben an Haushalte (Flugblätter), Informationen durch Aushang in Schaukästen; Einwohnerversammlung.</del>  (2) Eine Einwohnendenversammlung soll insbesondere	

	<p>stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Schwelm handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnenden verbunden sind. Die Einwohnendenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p>	
<p>(3) Über Art und Zeitpunkt der jeweiligen Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall, wobei die Unterrichtung in der Regel vor der endgültigen Beschlussfassung erfolgen soll. Einwohnerversammlungen oder vergleichbare Informationsveranstaltungen sind grundsätzlich vor der endgültigen Beschlussfassung durchzuführen.</p>	<p><del>(3) Über Art und Zeitpunkt der jeweiligen Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall, wobei die Unterrichtung in der Regel vor der endgültigen Beschlussfassung erfolgen soll. Einwohnerversammlungen oder vergleichbare Informationsveranstaltungen sind grundsätzlich vor der endgültigen Beschlussfassung durchzuführen.</del></p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnendenversammlung beschlossen und die teilnehmenden Ratsmitglieder bestimmt, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnenden durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der</p>	

	<p>Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnenden Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnendenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>	
<p>(4) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere durchgeführt werden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p>	<p><del>(4) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere durchgeführt werden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</del></p>	<p>Jetzt in Absatz 2</p>
<p>(5) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung</p>	<p><del>(5) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für</del></p>	<p>Jetzt in Absatz 3</p>

<p>für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung erfolgt eine Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben sie Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über den Ablauf und das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.</p>	<p><del>die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung erfolgt eine Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben sie Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über den Ablauf und das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.</del></p>	
<p>(6) Das Recht und die Pflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, im Rahmen der eigenen Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.</p>	

## § 5 Anregungen und Beschwerden

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
<p>Bezeichnung: § 5 Anregungen und Beschwerden</p>		
<p>1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen oder Beschwerden müssen Angelegenheiten</p>	<p>(1) Einwohnende, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat</p>	

<p>betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Schwelm fallen.</p>	<p>zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Schwelm fallen.</p>	
<p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Schwelm fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiter zu leiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.</p>	<p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Schwelm fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiter zu leiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten. Eingaben von Einwohnenden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),</li> <li>2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,</li> <li>3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder</li> <li>4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,</li> </ol> <p>sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.</p>	

	(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat in jedem einzelnen Fall einen Fachausschuss zur Entscheidung oder Vorberatung im Sinne der Zuständigkeitsordnung.	
(3) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, ist die Anregung oder Beschwerde unverzüglich zunächst an diese zuständige Stelle weiter zu leiten. Diese nimmt gegenüber dem Hauptausschuss in der Sache Stellung.	(4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, ist die Anregung oder Beschwerde unverzüglich zunächst an diese zuständige Stelle weiter zu leiten. Diese nimmt gegenüber dem Hauptausschuss in der Sache Stellung.	
(4) Die Bürgermeister*in unterrichtet die Antragstellenden über die verfahrensmäßige Behandlung ihrer Eingaben, über die endgültige Stellungnahme des Hauptausschusses und über die abschließende Entscheidung.	(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellenden über die verfahrensmäßige Behandlung ihrer Eingaben, über die endgültige Stellungnahme des Hauptausschusses und über die abschließende Entscheidung.	
	(6) Der antragstellenden Person kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig	

	hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.	
	(7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.	

### § 6 Rat

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 6 Rat		
(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Schwelm“.		Keine Änderung
2) Die gewählten Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.		

### § 7 Integrationsrat

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
	Bezeichnung: § 7 Integrationsrat	
	(1) Der Integrationsrat besteht aus neun Mitgliedern, davon aus sechs gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und drei gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.	Ab Legislaturperiode 2025
	(2) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Einzelheiten für die Durchführung der	

	Direktwahl der ergeben sich aus der Wahlordnung der Stadt Schwelm.	
	(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.	

### § 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 8 Dringlichkeitsentscheidungen		
Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO) bedürfen der Schriftform.	Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 bis 3 GO NRW) bedürfen der Schriftform.	

### § 9 Ausschüsse

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 9 Ausschüsse		
(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.	(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem	

	Bürgermeister zu übertragen.	
(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Rat, seinen Ausschüssen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden durch eine vom Rat zu erlassende Zuständigkeitsordnung geregelt. Im Übrigen kann der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.	(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Rat, seinen Ausschüssen und dem Bürgermeister werden durch eine vom Rat zu erlassende Zuständigkeitsordnung geregelt. Im Übrigen kann der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.	
(3) Der Kulturausschuss berät die zu treffenden Entscheidungen nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz) vor. An der Beratung dieser Aufgaben nehmen zusätzlich vom Rat berufene, für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil. Falls der Kulturausschuss der vorgesehenen Verwaltungsentscheidung nicht folgt, kann er beschließen, dass die Angelegenheit dem Rat zur Weiterberatung vorgelegt wird. Die Entscheidungsbefugnis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.	<del>(3) Der Kulturausschuss berät die zu treffenden Entscheidungen nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz) vor. An der Beratung dieser Aufgaben nehmen zusätzlich vom Rat berufene, für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil. Falls der Kulturausschuss der vorgesehenen Verwaltungsentscheidung nicht folgt, kann er beschließen, dass die Angelegenheit dem Rat zur Weiterberatung vorgelegt wird. Die Entscheidungsbefugnis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.</del>	Gestrichen, da in Zuständigkeitsordnung
(4) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des	<del>(4) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des</del>	Gestrichen, da in Zuständigkeitsordnung

Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz-SchulG NRW) ist der Schulausschuss zuständig.	<del>Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz-SchulG NRW) ist der Schulausschuss zuständig.</del>	
	(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.	
	(4) Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Schwelm.	

### § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 10 Aufwandsentschädigungen , Verdienstaussfallersatz		
(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.	(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Integrationsrates der Stadt Schwelm. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für Sitzungen, die digital oder hybrid stattfinden.	
	(2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohnende	

	<p>erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für Sitzungen, die digital oder hybrid stattfinden.</p>	
<p>(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden – bei entsprechender vom Gesetz geforderter Größe – auch deren Stellvertretungen erhalten neben der Entschädigung zu Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO.</p>	<p><del>(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden – bei entsprechender vom Gesetz geforderter Größe – auch deren Stellvertretungen erhalten neben der Entschädigung zu Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO.</del></p> <p>(3) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende</p>	

	Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.	
(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die erforderliche Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Gemeindeordnung (GO) und der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr begrenzt.	<del>(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die erforderliche Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Gemeindeordnung (GO) und der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr begrenzt.</del>	
(4) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.	(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll	

	<p>zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle Rats-und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.</li> <li>2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</li> <li>3. Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</li> <li>4. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger</li> </ol>	<p>Anpassung der Nummern zur Vereinheitlichung</p> <p>Mindestlohn: 12,82 €</p>
--	--	--

	<p>Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.</p>	
<p>(5) Der Regelstundensatz (§ 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) beträgt 10 €. Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf der Betrag von 20 € je Stunde und 200 € je Tag nicht überschritten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW). Bei der Berechnung des Verdienstauffalls ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.</p>	<p><del>(5) Der Regelstundensatz (§ 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) beträgt 10 €. Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf der Betrag von 20 € je Stunde und 200 € je Tag nicht überschritten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW). Bei der Berechnung des Verdienstauffalls ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.</del></p>	
<p>(6) Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Vertretung im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung für Kinder unter 14 Jahren bis zur Höhe des Regelstundensatzes erstattet.</p>	<p><del>(6) Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Vertretung im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung für Kinder unter 14 Jahren bis zur Höhe des Regelstundensatzes erstattet.</del></p>	<p>Findet sich in Absatz 4 (neu)</p>
	<p>(5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung</p>	

	<p>ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.</p>	
--	--	--

### § 11 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
<p>Bezeichnung: § 11 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</p>		
<p>(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung oder Versetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer tariflich Beschäftigten oder eines tariflich Beschäftigten (Höhergruppierung, Entlassung) zur Gemeinde verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu treffen. Dies gilt nicht für die Versetzung in den Ruhestand.</p>	<p>(1) Der Bürgermeister trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen gemäß § 73 III 6 GO NW trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung oder Versetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer tariflich Beschäftigten oder eines tariflich Beschäftigten (Höhergruppierung, Entlassung/Aufhebung von Arbeitsverträgen) zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für die Versetzung in den Ruhestand. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der</p>	

	Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.	
(2) Dem Bürgermeister wird die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei der Einberufung der Einigungsstelle nach § 67 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz übertragen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.	<del>(2) Dem Bürgermeister wird die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei der Einberufung der Einigungsstelle nach § 67 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz übertragen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.</del>	

## § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften		
(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.	(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.	Keine Änderung
(2) Keiner Genehmigung bedürfen  a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,  b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,	(2) Keiner Genehmigung bedürfen  1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,  2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,	

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs.3 GO) darstellt.	3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs.3 GO) darstellt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist dann anzunehmen, wenn es in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommt und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft von sachlich weniger erheblichen Bedeutung ist.	
(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die Amts- und die Fachbereichsleitungen der Verwaltung.	(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.	

### § 13 Bürgermeister

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: 13 Beigeordnete	Bezeichnung: § 13 Bürgermeister	
(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Schwelm und seine Ausschüsse festgelegt.	(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwelm festgelegt.	

<p>(2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als laufende Geschäfte der Verwaltung anzusehen sind.</p>	<p>(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als laufende Geschäfte der Verwaltung anzusehen sind.</p>	
	<p>(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters.</p>	

### § 14 Beigeordnete

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 14 Beigeordnete		
Der Rat wählt 2 hauptamtliche Beigeordnete. Die oder der vom Rat zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordnete“ oder „1. Beigeordneter“.	Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.	

### § 15 Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 15 Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse		
Der Rat und die Ausschüsse können Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner und Vertretungen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Dienstkräfte zu den Sitzungen hinzuziehen.	<del>Der Rat und die Ausschüsse können Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner und Vertretungen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Dienstkräfte zu den Sitzungen hinzuziehen.</del>	Gestrichen - keine Übernahme in die neue Fassung, da dies Teil der Geschäftsordnung des Rates ist bzw. sich aus § 58 III GO ergibt

### § 15 öffentliche Bekanntmachungen

Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 16 öffentliche Bekanntmachungen	Bezeichnung: § 15 öffentliche Bekanntmachungen	
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind,	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind,	

<p>werden durch Aushang für die Dauer eines Zeitraumes von sieben Werktagen an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Bürgerbüros der Stadt Schwelm, Moltkestr. 24, vollzogen. Gleichzeitig wird innerhalb des gleichen Zeitraumes auf diesen Aushang auf der Internetseite der Stadt Schwelm unter <a href="http://www.schwelm.de">www.schwelm.de</a> hingewiesen und nachrichtlich der volle Wortlaut der Bekanntmachung eingestellt.</p>	<p>werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse <a href="http://www.schwelm.de">www.schwelm.de</a> für einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zusätzlich wird die Bekanntmachung immer innerhalb des gleichen Zeitraums an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, vorgenommen. Diese Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich.</p>	
<p>(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in den Lokalausgaben der Tageszeitungen der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p><del>(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in den Lokalausgaben der Tageszeitungen der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</del></p> <p>(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Bereitstellung an der Bekanntmachungstafel im</p>	

	<p>Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung in den Tageszeitungen wird im Internet unter der Internetadresse <a href="http://www.schwelm.de">www.schwelm.de</a> nachrichtlich hingewiesen.</p>	
	<p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnungen von Ratssitzungen werden durch Veröffentlichung im Internet unter <a href="http://www.schwelm.de">www.schwelm.de</a> unter der jeweiligen einzelnen Ratssitzung vollzogen sowie nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, vorgenommen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.</p>	
	<p>(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise</p>	

	<p>durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel im Rathaus Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, EG.</p> <p>Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>	
--	--	--

### § 16 Inkrafttreten

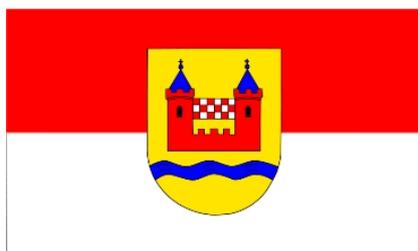
Aktuelle Fassung (alt)	1. Entwurf (neu)	Begründung/Erläuterung
Bezeichnung: § 17 Inkrafttreten	Bezeichnung: § 16 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 28.06.1996 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.11.2009 außer Kraft.	Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 23.03.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.02.2020 außer Kraft.	

\*Die Formulierungen „der Bürgermeister, die Kämmerin, der (1.) Beigeordnete“ richten sich nach den Personen, die diese Stelle aktuell innehaben und ihren Identitäten.

Anlage 1:



Anlage 2:



Anlage 3:

